

BGer 9C 665/2021 vom 6. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_665_2021

FR: TF 9C 665/2021 du 6 janvier 2022

IT: TF 9C 665/2021 del 6 gennaio 2022

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
06.01.2022 9C 665/2021 (9C_665/2021) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 06.01.2022 9C 665/2021 (9C_665/2021) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 06.01.2022 9C 665/2021 (9C_665/2021)

Alters- und Hinterlassenenversicherung | Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_665/2021 Urteil
vom 6. Januar 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,
Präsident, Gerichtsschreiberin Nünlist. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Ausgleichskasse SAK, Avenue Edmond-Vaucher
18, 1203 Genf, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. November 2021
(C-293/2020). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 22. November 2021 (Poststempel)
gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung III, vom 2. November 2021, in
die Verfügung des Bundesgerichts vom 1. Dezember 2021 an A. _____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist und der Versicherte zudem aufgefordert worden ist, bis am 15.
Dezember 2021 seinen Beschwerdewillen kund zu tun, in die daraufhin von A. _____
am 13. Dezember 2021 eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss
Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten
hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3; 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), dass auch
von Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung
konkret einzugehen, dass die Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. November 2021
diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da sie keinen rechtsgenügenden
Antrag enthält und den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die
vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend
und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass sich der
Beschwerdeführer vielmehr - soweit überhaupt relevant - auf rein appellatorische Kritik
(vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2 mit Hinweisen) beschränkt, dass die Eingabe vom 13. Dezember
2021 sodann nach der bis am 10. Dezember 2021 laufenden Rechtsmittelfrist eingereicht

wurde und damit verspätet und unbeachtlich ist (Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 BGG), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass der Versicherte grundsätzlich kostenpflichtig ist, indessen in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Januar 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Nünlist

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.